

**Allgemeinverfügung
gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Ro-
tenburg (Wümme) vom 31.05.2021 angesichts einer 7-Tage-Inzidenz unter 35**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektions-
schutzgesetzes (IfSG)¹ und § 1a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemein-
verfügung:

Es wird festgestellt, dass mit Wirkung vom 02.06.2021 die den §§ 2 bis 16a der Nds. Corona-
VO bei einer 7-Tages-Inzidenz über 35 geltenden Schutzmaßnahmen außer Kraft treten.

Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am
Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet
an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer
kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, so stellt nach § 1a Abs. 3 Nds.
Corona-Verordnung der Landkreis den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaß-
nahmen in seinem Gebiet außer Kraft treten. Die Maßnahmen treten ab dem übernächsten
Tag außer Kraft, nachdem der Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-
Tage-Inzidenz von 35 unterschritten hat. Für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wü-
mme) sind seit dem 25.05.2021 folgende 7-Tage-Inzidenzen festzustellen: 21,4 (26.05.2021),
17,1 (27.05.2021), 11,6 (28.05.2021), 11,6 (29.05.2021), 11 (31.05.2021). Somit liegt die 7-
Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 35. In diesem Fall ist der
Landkreis verpflichtet unverzüglich durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Maß-
nahmen am übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, also am
02.06.2021, außer Kraft treten.

Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3
der Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35
festgestellt, so gilt diese Feststellung auch in Bezug auf die jeweiligen Schutzmaßnahmen
nach den §§ 2 bis 16a der Nds. Corona-VO. Die Feststellung, dass der Inzidenzwert von 50
unterschritten ist, ist demnach bei der Anwendung der §§ 2 bis 16 a der Nds. Corona-
Verordnung zugrunde zu legen, die dort für das Unterschreiten dieses Inzidenzwertes im
Einzelnen geregelten Schutzmaßnahmen finden unmittelbar Anwendung.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem
Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift
der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande
4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungs-

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I
S. 850) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt
geändert durch Verordnung vom 30.05.2021, online verkündet unter: <https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkuendung-ersatzverkuendung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>

gericht Stade können nach Maßgabe der ERVV in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Rotenburg (Wümme), 31.05.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)